

## Hausordnung

1. Die Rischer Stube im Rischer Sigristenhaus, dient den kirchlichen Organisationen der KG und steht Vereinen für Begegnung, Bildung und weitere ausgewählte Anlässe zur Verfügung.
2. Der Kirchenrat bestimmt/wählt eine verantwortliche Person, der die Vergaben, Reservationen, die Aufsicht, Abnahme und Vertragsschliessung bei allfälliger Vermietung obliegen. Reservationen sind in der Regel 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder telefonisch an die verantwortliche Person der KG einzureichen.  
Eine Vermietung ist nur möglich, sofern die Räume nicht bereits durch kirchliche Organisationen belegt sind.
3. Die Benützer sind bei ihren Anlässen für Ruhe und Ordnung verantwortlich und haben Rücksicht auf die Bewohner des Hauses zu nehmen. Anlässe die grosse Lärmimmissionen verursachen, werden nicht bewilligt.
4. Die Schlüssel sind bei der verantwortlichen Person der KG abzuholen und anschliessend wieder zurück zu bringen oder an einem vereinbarten Ort zu deponieren.
5. Bei der Benützung der Räume ist dem Mobiliar Sorge zu tragen. Ohne Zustimmung der verantwortlichen Person der KG dürfen weder an den bestehenden Einrichtungen Veränderungen vorgenommen, noch Neuinstallationen geschaffen werden. Für Schäden haftet der Mieter. Schäden sind der verantwortlichen Person der KG zu melden. Stellt die Mieterschaft bei Übernahme der Räume Mängel fest, muss sie diese unverzüglich der verantwortlichen Person melden. Erfolgt keine Meldung, wird einwandfreier Zustand angenommen.  
Saal und Küche sind jeweils in ordentlichem Zustand, wie sie angetreten wurden, zu verlassen.
6. Für die Mitbenützung von Küche/Geschirr ist jeweils eine separate Bewilligung einzuholen (siehe Formular). Die gemieteten Räume sind von der Mieterschaft zu reinigen. Fehlendes und defektes Geschirr wird zu Selbstkosten verrechnet.
7. Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf und die Abgabe von:  
Wein, Bier und vergorenem Most an unter 16 – Jährige  
Alcopops, Spirituosen und Aperitifre an unter 18 – Jährige  
Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen!
8. Es gilt das neue generelle Rauchverbot in all unseren Räumlichkeiten einzuhalten.
9. Für die Miete von Saal und Küche sind Gebühren nach der geltenden Gebührenverordnung zu entrichten. Die Gebührenverordnung und der Mietvertrag sind integrierte Bestandteile der Hausordnung.
10. Die Grundreinigung von Saal und Küche ist Sache der KG und ist im Mietvertrag inbegriffen. Für Reinigungsarbeiten, welche über das normale Mass hinausgehen, ist die KG berechtigt, den Mehraufwand der Mieterschaft in Rechnung zu stellen.
11. Bei Uneinigkeit entscheidet die verantwortliche Person der KG. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Kirchenrat Rekurs erhoben werden.